

## **Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften**

Berlin, 15. Januar 2020

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Landwirtschaft ist dem Gewässerschutz verpflichtet. In rund 82 % der Messstellen in Deutschland werden nach dem Messnetz für die Europäische Umweltagentur bereits heute im unbehandelten Grundwasser die strengen Trinkwasserqualitätskriterien erfüllt. Nach langen Verhandlungen wurde im Jahr 2017 ein überparteilicher Konsens zum Düngerecht zwischen Bund und Ländern sowie Umwelt und Landwirtschaft erzielt, der dem Gewässerschutz eine klare Priorität einräumt. Auch wenn die Düngeverordnung erst seit Mitte 2017 gilt, greift die Umsetzung bereits, führt zu spürbaren Veränderungen in der Landwirtschaft und wird zu weiteren Verbesserungen im Sinne des Gewässerschutzes führen. Das Düngerecht benötigt auch Zeit, um seine volle Wirkung entfalten zu können. Für eine Bewertung des geltenden Düngerechts käme etwa der Nitratbericht 2020 in Frage. Das von der Europäischen Kommission eingeleitete zweite Vertragsverletzungsverfahren und die Androhung von Strafzahlungen konterkariert jedoch eine fachlich fundierte Umsetzung des neuen Düngerechts.

Auch aus Sicht des Berufsstandes müssen Strafzahlungen aus Brüssel abgewendet werden und die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und der EU endlich zu einem Abschluss kommen. Vermieden werden muss aber, dass das Düngerecht ohne qualifizierte Folgenabschätzung im Eilverfahren durchgewunken und die fachlichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Düngung und eines präzisen Gewässerschutzes dem politischen Druck geopfert werden. Zudem gefährden die geplanten Regelungen die bewährten Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft und die Anwendung von freiwilligen Agrarumweltprogrammen.

Der Deutsche Bauernverband bezweifelt, dass verschiedene geplante Regelungen aus Sicht des Gewässerschutzes geboten sind und stattdessen sogar kontraproduktiv wirken werden. Die Vorschläge der Bundesregierung haben hingegen weitreichende Konsequenzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und stellen die ordnungsgemäße Praxis in Frage. Der Verordnungsentwurf ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft für eine Düngung nach guter fachlicher Praxis und des

Gewässerschutz zu erreichen. Beispielsweise ist das geplante Verbot der Andüngung von Zwischenfrüchten im Sommer kontraproduktiv auch im Sinne des Gewässerschutzes und eine pauschale Deckelung der Düngung bei 80 % des Nährstoffbedarfs ist eine Abkehr von einer bedarfsgerechten Düngung. Der Verordnungsentwurf ist daher in der vorliegenden Form aus landwirtschaftlicher Sicht nicht tragbar und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung.

Neben zentralen fachlichen Fragen wie beispielsweise den Auflagen in den sogenannten Roten Gebieten, unter anderem das Verbot der Sommerdüngung zu Zwischenfrüchten und die Deckelung der Düngung bei 80 % des Nährstoffbedarfs kommt im Rahmen der Novelle der Düngeverordnung der zentralen Frage des Einzugsgebietes für die besonderen Auflagen in den Roten Gebieten eine besondere Bedeutung zu. In Anbetracht eines bereits sehr restriktiven flächendeckenden Düngerechts in Deutschland muss der Schutz des Grundwassers zukünftig gezielter in denjenigen Gebietskulissen bzw. bei denjenigen Messstellen anzusetzen, in denen tatsächlich Handlungsbedarf besteht und nicht in pauschal abgegrenzten riesigen Gebieten. Dies ist EU-rechtlich möglich und im Sinne der von der EU-Kommission betonten nationalen Spielräume für regional angepasste Lösungen auch geboten. Der Deutsche Bauernverband fordert Bund und Länder daher auf, die Einzugsgebiete der „Roten Gebiete“ auf die Einzugsgebiete der „Roten Messstellen“ zu fokussieren bzw. verpflichtend eine Binnendifferenzierung in den Roten Gebieten vorzunehmen.

Kein Verständnis hat der Deutsche Bauernverband dafür, die wirtschaftlichen Folgen der Düngeverordnung für die Landwirtschaft kleinzureden. Die im Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung vom Thünen-Institut als Bundesforschungseinrichtung berechneten Kosten von jährlich mehr als 370 Mio. Euro für die Landwirtschaft sind zwar schon immens, spiegeln aber nicht den vollen Umfang der mit dem neuen Düngerecht verbundenen Aufwendungen wider. Zum einen muss berücksichtigt werden, dass diese Kosten zusätzlich zu den bereits mit der Änderung der Düngeverordnung 2017 verbundenen Kosten zu sehen sind. Zum anderen werden alleine durch erforderliche Zusatzinvestitionen für neue Ausbringungsgeräte und Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger höhere Kosten entstehen. Durch die geplanten Auflagen entstehen zusätzlich weitere Verluste durch Ertragsrückgänge und Qualitätseinbußen für die landwirtschaftlichen Betriebe.

### **Spezielle Anmerkungen**

#### Zu A: Problem und Ziel

*„Zudem sind aus Sicht der Europäischen Kommission die Werte für Nitrat im Grundwasser in Deutschland weiterhin zu hoch.“*

Diese Aussage bedarf aus Sicht des Berufsstandes dringend weiterer Ausführungen, woher die Europäische Kommission die angeführte Bewertung der deutschen Grundwassersituation ableitet. Die EG-Nitratrichtlinie sieht zur Bewertung von Grundwasser die Einrichtung und Beprobung entsprechender Messstellen vor. Im Verfahren hat Deutschland angeführt, dass das letztmalig für den Nitratbericht 2012 genutzte Belastungsmessnetz nicht repräsentativ ist. Auch hat Deutschland auf die Ergebnisse aus dem repräsentativen, im Rahmen der Europäischen Umweltagentur

eingerichteten Messnetz verwiesen. In seinem Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof die Frage nicht weiter erörtert, nach welcher Methode der Anteil der Messstationen zu berechnen ist oder welches Messnetz für die Nitratsituation des oberflächennahen Grundwassers am repräsentativsten ist (siehe Rn. 61 des Urteils). Dennoch herrscht im landwirtschaftlichen Berufsstand im Rahmen der Düngeverordnung eine intensive und kritische Debatte über die Aussagekraft von Messstellen bzw. deren Kollektiven. Daher ist die Bewertung der Europäischen Kommission mit entsprechenden Daten zu belegen.

## **Artikel 1** **Änderung der Düngeverordnung**

### **Zu Ziffer 2 b)**

#### **§ 3 Abs. 3 Satz 3 Begrenzung der Nachdüngung**

Der Verordnungsentwurf sieht eine Begrenzung der Nachdüngung aufgrund von nachträglich eintretenden Umständen auf max. 10 % vor.

Aus Sicht des DBV kann bei nachträglich eintretenden Umständen in Ausnahmefällen auch eine Nachdüngung über 10 % sinnvoll sein. Bereits nach geltendem Recht sind im Falle einer Nachdüngung, die über den errechneten Düngebedarf hinausgeht, die Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beachten. Diese Flexibilität sollte erhalten bleiben, da auch nicht erkennbar ist, dass die Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle im Vollzug nicht funktioniert hat.

### **Zu Ziffer 2 d)**

#### **Streichung § 3 Absatz 5 Satz 3**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Möglichkeit zur Anrechnung von Ausbringungsverlusten in Höhe von 10 % zu streichen.

Mit der Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Gülle und Gärrest um 10 % bei emissionsarmer Technik und Streichung der Aufbringungsverluste wird die Anrechnung von organischen Düngern innerhalb kurzer Zeit erneut angehoben. Aus Sicht des DBV können die damit vorgegebenen Ausnutzungsgrade in der Praxis nicht ohne weiteres erreicht werden. Es ist zu erwarten, dass hiermit die Abnahmebereitschaft von Marktfruchtbaubetrieben für Wirtschaftsdünger weiter sinken wird und die gewollte überbetriebliche Verwertung von Gülle und Gärresten zum Ersatz von Mineraldünger geschwächt wird.

### **Zu Ziffer 3 a) bb)**

#### **§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 (neu)**

Das BMEL sieht für Winterraps und Wintergerste vor, dass die bis zum 1. Oktober aufgebrauchten Mengen an verfügbarem Stickstoff bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr berücksichtigt werden müssen.

Diese Regelung führt nach Auffassung des DBV dazu, dass zumindest in Teilen ein doppelter Abzug von Stickstoffmengen im Rahmen der Düngebedarfsermittlung erfolgt. Teile des bis zum 1. Oktober aufgebrauchten verfügbaren Stickstoffs können durch zwischenzeitliche Fixierung unter die nach § 4 Absatz 4 im Boden verfügbare Stickstoffmenge fallen. Zudem muss geprüft werden, ob in der Folge auch die Bedarfswerte der Kulturen auf die gesamte Wachstumsperiode angepasst und damit erhöht werden müssen, wenn hinsichtlich der Düngeplanung die gesamte Wachstumsperiode berücksichtigt wird.

#### **Zu Ziffer 4 a)**

##### **§ 5 Abs. 1 Satz 3 Düngung auf gefrorenen Böden**

Der Verordnungsgeber will die Düngemöglichkeit im Frühjahr bei Frost und tagsüber auftauenden Böden nur auf **oberflächlich** gefrorene Böden einschränken.

Aus Sicht des DBV kann diese Änderung in vielen Fällen zu schädlichen Bodenveränderungen führen, weil der Boden dadurch nur wenig tragfähig ist. Die Abgrenzung einer erlaubten Düngung zu einer verbotenen Ausbringung auf tiefgefrorenen Böden wird mit dieser Änderung nicht gelingen.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die künftig vorgeschriebene Ausbringtechnik deutlich schwerer ist. Der DBV erachtet, dass die nach langer Diskussion in der Düngeverordnung 2017 verankerte Regelung den Grundsätzen von Boden- und Gewässerschutz gleichermaßen gerecht wird. Da die geplante Änderung im Vollzug nicht umsetzbar sein wird, muss an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

#### **Zu Ziffer 4 a) bb)**

##### **§ 5 Abs. 1 Satz 4 Begrenzung der Düngung mit Festmist auf gefrorenen Böden**

Die Festmistbeschränkung auf 120 kg wird für das Ziel des Gewässerschutzes nicht wirksam werden, da durch die langsame Rotte des organischen Materials sehr wenig Nitrat in den Wintermonaten kaum Gefahr der Abschwemmung besteht bei der Ausbringung auf ebenen Flächen.

#### **Zu Ziffer 4**

##### **§ 5 Absatz 3 Düngung an hängigen Flächen**

In § 5 Absatz 3 werden gegenüber der geltenden Regelung der DüngeVO 2017 zur Düngung an hängigen Flächen zwei neue Hangneigungskategorien (5 und 15 % Hangneigung) eingeführt. Bereits ab fünf Prozent Hangneigung werden Abstände zur Böschungsoberkante zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer eingeführt.

Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass die vielen verschiedenen Hangneigungsklassen an Gewässern in der Praxis nicht umsetzbar und vollziehbar sein werden, nicht zuletzt, weil die Hangneigungen auf Schlägen an Gewässern kleinräumig wechseln können. Der DBV erkennt zwar an, dass das BMEL nicht – wie von der EU-KOM gefordert – ein generelles Düngeverbot bei mehr

als 15 % Hangneigung vorsieht, jedoch ist die getroffene Regelung durch die Vielzahl an unterschiedlichen Hangneigungsklassen und Abständen zum Gewässer mit unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben in der Praxis nicht rechtssicher umsetzbar.

Die geplanten Verschärfungen werden Betriebe in den Mittelgebirgsregionen besonders treffen. Dabei weisen viele Oberflächengewässer – insbesondere in den Mittelgebirgsregionen – einen guten chemischen Zustand auf. Insofern ist keine Verschärfung der entsprechenden Regelungen erforderlich, zumal neben Düngung weitere Eintragsquellen zu benennen sind. Darüber hinaus verweist der DBV auf die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung in Österreich (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen). Diese Verordnung sieht Ausnahmen in Form von um 50 % verringerten Abstandsaufgaben vor, wenn ein Streifen zum Oberflächengewässer ganzjährig mit lebenden Pflanzen bedeckt ist. Die Möglichkeit von bewachsenen Gewässerrandstreifen zum Verzicht auf die vorgesehenen Auflagen sollte auch in Deutschland aufgegriffen werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert zudem, dass auch bei einer Hangneigung von 5% und weniger als 10 % mit der Verwendung von präzisen Ausbringungstechniken auf die Einhaltung eines Abstandes von 3 Metern bzw. 5 Metern zu Böschungsoberkante verzichtet werden kann. Auch bei mehr als 10 % Hangneigung am Gewässer muss der Einsatz von verlustmindernder Technik sowie anderweitiger Maßnahmen bei den Bewirtschaftungsvorgaben anerkannt werden.

Grundsätzlich kritisiert der DBV, dass ein pauschaler Abstand über das Ordnungsrecht die Förderfähigkeit über Agrarumweltprogramme und im Rahmen von Wasserkooperationen einschränkt. Daher sollte auch die Gewässerabstandsregelung bei einer Hangneigung von mehr als 15 % auf den ersten 30 m zur Böschungsoberkante nicht pauschal verschärft werden, sondern vielmehr die Möglichkeiten von Greening- Streifen bzw. die Anwendung von Agrarumweltprogrammen gegeben werden. Zudem ist die Vorgabe, wonach – bei einer 15 %igen Hangneigung am Gewässer auf der gesamten Ackerfläche eine sofortige Einarbeitung zu erfolgen hat, gerade in den größer strukturierten Regionen in den östlichen Bundesländern nicht angemessen und überzogen und sollte sich auf die Teile eines Schlags mit der entsprechenden Hangneigung zum Gewässer beschränken.

Ferner gelten mit § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung und Landeserosionsschutzverordnung bereits weitreichende Anforderungen an die Bewirtschaftung geneigter Flächen. Daher erfolgt mit der Einführung der „Abstandsregelung“ eine Doppelregelung, die für den Anwender insofern nicht nachvollziehbar ist. Stattdessen sollten die Landwirte die Möglichkeit haben, freiwillig Gewässerrandstreifen über Agrarumweltprogramme oder das Greening im Rahmen der GAP anzulegen oder aber mit Präzisionstechnik Düngung zu betreiben.

Es bedarf der Klarstellung, dass als Gewässer nur ganzjährig wasserführende Fließgewässer gelten dürfen. Wichtig ist zudem eine Klarstellung in der DüngeVO, dass der Weidegang kein Aufbringen von Düngemitteln darstellt und somit nicht unter die Abstands- bzw.

Bewirtschaftungsauflagen fällt. Ansonsten droht der Wegfall großer Weideflächen. Eine Auszäunung von Gewässern wäre nicht zumutbar und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes auch nicht sinnvoll.

#### **Zu Ziffer 5**

##### **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Pflicht zur Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern**

Der Verordnungsentwurf sieht ab 2025 eine generelle Einarbeitungspflicht für organische Dünger von 1 Stunde vor.

Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass hiermit über die im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens relevanten Themen hinausgegangen wird. Im Sinn der Erreichung der Ziele der NEC-Richtlinie zur Reduzierung von Ammoniakemissionen sollte stattdessen auf die Förderung von verlustmindernden Ausbringungsgeräten bzw. über die Förderung der sofortigen Einarbeitung gesetzt bzw. diese Förderfähigkeit nicht durch eine gesetzliche Regelung gefährdet werden.

Wie auch im Rahmen der Novelle der Düngeverordnung im Jahr 2017 ist eine Verkürzung der Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland für viele kleine und mittlere Betriebe sowie bei kleinen Strukturen in der Praxis nicht umsetzbar. Zwar besteht die Möglichkeit für eine überbetriebliche Zusammenarbeit bzw. Lohnarbeiten. Jedoch ist zu erwarten, dass durch die hiermit verbundene Erhöhung der Kosten der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiter forciert wird.

Klargestellt werden sollte zudem, dass der Einsatz von streifenförmiger Technik, die Wirtschaftsdünger in den Boden einbringt (Schleppschuh, Injektion), als Einarbeitung anerkannt wird, sodass in diesen Fällen auf eine zusätzliche Einarbeitung verzichtet werden kann.

#### **Zu Ziffer 5 b)**

##### **§ 6 Absatz 2 Pflicht für Ureasehemmstoffe oder Einarbeitung**

Da die Wirkung von Ureasehemmstoff bei der Blattdüngung unklar ist (Wirkung Ammoniak auf Pflanzen), darf sich die Zumischung von Ureasehemmstoff zu Harnstoffdüngern nur auf die Bodendüngung beziehen.

Der DBV fordert zudem, einen Satz anzufügen, wonach harnstoffhaltige Düngemittel als Formulierung mit weiteren Nährstoffen in einem Korn und AHL ausgenommen werden.

##### **§ 6 Absatz 3**

##### **Emissionsminderung auf bestelltem Ackerland und Grünlandflächen**

Die aktuell gültige Düngeverordnung 2017 zielt zur Ammoniak Emissionsminderung nur auf den Vorgang der Ausbringung. Dabei sollte der Begriff von Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen so weit gefasst werden, dass auch die Reduktion von Emissionen über angepasste Fütterung, Güllebehandlung im Stall, Stallmanagement oder anderen Maßnahmen in der Tierhaltung bei der Bewertung alternativer Verfahren mit einbezogen werden können. Verwiesen wird hierbei etwa auf das bayerische Verbändepapier zur Ausbringtechnik.

**Zu § 6 in Verbindung mit Anlage 1****Betriebsindividuelle Situation bei Berechnung der 170 kg N-Regelung**

Zur Berechnung der 170 kg N-Obergrenze für organische Düngemittel sollte wie auch bei der Düngebedarfsermittlung neben der Berechnung mit Standardwerten nach Anlage 1 die Verwendung von Deklarationen oder betrieblichen Untersuchungsergebnissen ermöglicht werden um die tatsächlich auf dem Betrieb vorhandenen Nährstoffverhältnisse besser abbilden zu können.

**Zu Ziffer 5 c. bb und cc)****§ 6 Absatz 4 Satz 5****Abzug von Flächen mit Düngebeschränkungen aus betrieblicher 170 kg N/ha - Obergrenze**

Das BMEL sieht im Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung vor, bei der Berechnung der betrieblichen Obergrenze für Wirtschaftsdünger in Höhe von 170 kg N/ha alle Flächen abzuziehen, auf denen nach anderen düngerechtlichen Vorschriften oder über vertragliche Regelungen keine Aufbringung von Düngemitteln möglich ist.

Der Deutsche Bauernverband lehnt diese Regelung als überzogen und kontraproduktiv ab. Zum einen schränkt diese Verschärfung die bedarfsgerechte Düngung mit Wirtschaftsdünger zusätzlich ein. Der bisher mögliche und sinnvolle innerbetriebliche Ausgleich zwischen extensiven Kulturen und Kulturen mit einem Düngebedarf von über 170 kg N/ha wird damit deutlich eingeschränkt. Der Zwang zur Abgabe von Wirtschaftsdünger nimmt zu und der Bedarf zum Zukauf von Mineraldünger für Kulturen mit hohem Nährstoffbedarf ebenfalls. Zum anderen wird die Bereitschaft der Landwirte, freiwillig Naturschutzflächen oder Gewässerrandstreifen o.ä. anzulegen und darauf eine Einschränkung der Düngung in Kauf zu nehmen, insbesondere in viehintensiven Betrieben weiter zurückgehen. Dem kooperativen Natur- und Gewässerschutz wird hiermit ein Bärendienst erwiesen, zumal auch die bisherige Rechtslage sichergestellt hat, dass auf diesen besonderen Flächen tatsächlich nur eingeschränkt oder gar nicht gedüngt wird und damit keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Damit ergibt sich aus den neuen Vorgaben einen Zielkonflikt zwischen Natur – und Artenschutz auf der einen Seite, sowie Gewässerschutz auf der anderen Seite. Insofern fordert der DBV, an der bestehenden Regelung festzuhalten. Die Veränderung der Berechnung der 170 kg N<sub>org</sub>/ha - Obergrenze stellt insbesondere eine weitgehende Einschränkung für die nicht nitratsensiblen Gebiete dar. Die bisherige Begrenzung auf Grundlage der Berechnung der Grenze im Mittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche hat sich bewährt und in den benannten Regionen zu keinen negativen Effekten für die Gewässerqualität geführt.

Darüber hinaus weist der DBV darauf hin, dass vor dem Hintergrund der geplanten Regelung die Notwendigkeit der Einführung der Derogationsregelung sowohl für Grünland als auch für Ackerland bekräftigt.

Zur genaueren Beurteilung weiterer Auswirkungen ist eine Konkretisierung der Regelung notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass u.a. Flächen, die aus Fruchtfolgegründen in einem Jahr nicht gedüngt werden, weiterhin bei der 170-kg-Regelung mit einbezogen werden können.

**Zu § 6 Absatz 5 und 6**

Der Deutsche Bauernverband erneuert an dieser Stelle seine langjährige Forderung nach Wiedereinführung der Derogationsregelung. Die Beschränkung auf mehrjährigen Feldfutterbau und Grünland in Absatz 6 ist fachlich nicht nachvollziehbar und sollte daher gestrichen werden.

**Zu Ziffer 5 d)****§ 6 Absatz 8 Satz 2****Verlängerung der Sperrfrist für Festmist oder Komposte**

Der Verordnungsentwurf sieht eine Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist oder Komposten vom 15. Dezember bis 15. Januar auf den Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Die Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren wie für Kompost ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird in der Regel zu einem Vorziehen der Düngemaßnahmen führen. Zu diesem Zeitpunkt kann dies unter den üblichen Witterungskonstellationen sogar ungünstiger sein, als bei späterem Düngetermin bei sinkenden Bodentemperaturen, die eine Mineralisation ausschließen. Zudem kann diese Maßnahme zu einer Erhöhung der am Feldrand gelagerten Mengen führen. Die hierdurch möglicherweise trotz sachgerechter Lagerung entstehenden Punkteinträge bieten wasserwirtschaftlich ggf. ein größeres Gefahrenpotential als eine gleichmäßige Verteilung des Düngemittels.

**Zu § 6 Absatz 8 und 9****Sperrfristen für Aufbringung von Düngemitteln – Ausnahmen für Mikronährstoffe bei Aussaat**

Saatgut, welches mit Mikronährstoff-Blattdüngern oder Nährstoffpräparaten behandelt wurde, die gemäß § 2 Satz 1 Nummer 11 der Düngeverordnung einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff aufweisen, fallen formaljuristisch unter die festgelegten Sperrzeiten. Dies liegt darin begründet, dass der Stickstoffgehalt zwar in Bezug auf die normale Düngung nicht wesentlich und zu vernachlässigen ist, jedoch im Bezug zum Saatgut einen wesentlichen Gehalt darstellt.

Der Spurennährstoffdünger bei der Saatgutbeizung bzw. bei der Blattdüngung wird nur in sehr geringen Mengen eingesetzt (je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 – 300 g/ha) Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Die zuständigen Behörden einiger Länder hatten daher schon eine Zufuhr von Stickstoff über eine Saatgutbeizung oder Mikronährstoffblattdüngung nicht als Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff eingeordnet.

Um in diesem Punkt Rechtssicherheit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Düngeverordnung zu erreichen, sollte in § 6 nach Absatz 9 folgender Absatz 10 eingefügt werden:



*Neu (10) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 1 gelten die festgelegten Sperrfristen nicht für die Ausbringung von Saatgut, welches mit Nährstoffpräparaten behandelt wurde sowie für die Mikronährstoffblattdüngung mit stickstoffhaltigen Spurennährstoffdüngern sofern einer Fläche im Rahmen der Anwendung nicht mehr als 5 kg N/ha zugeführt werden.*

**Zu Ziffer 5 d bb)**

**§ 6 Absatz 8 Satz 3 Neu**

**Einführung einer generellen Sperrfrist für die Ausbringung von P-Düngern**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, eine generelle Sperrfrist für P-haltige Dünger vom 1.12. bis 15.1. einzuführen.

Die in der Landwirtschaft eingesetzten Düngemittel enthalten zumeist neben Phosphat auch Stickstoff. Für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten von Stickstoff werden bereits umfangreiche Sperrfristen vorgesehen und regulieren damit auch hinreichend die Ausbringung von P-Düngern. Somit bedarf es keiner eigenen Phosphatsperrfrist.

Aktuelle Untersuchungen, z.B. aus Hessen zeigen, dass erhebliche Mengen Phosphor über nicht-landwirtschaftliche Quellen, wie z. B. das Restwasser von kommunalen Kläranlagen oder undichten Kanälen stammen und in Oberflächengewässer gelangen.

**Zu Ziffer 5 e)**

**§ 6 Absatz 11 Neu**

**Beschränkung der Düngung auf Grünland im Herbst auf max. 80 kg N/ha**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Düngung auf Grünland nach dem 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist auf maximal 80 kg N/ha beschränkt wird.

Der Deutsche Bauernverband erachtet diese Regelung als fachlich nicht gerechtfertigt und fordert daher die Streichung der Regelung. Mit der Begrenzung der Düngung auf Grünland wird eine bedarfsgerechte Versorgung eingeschränkt. Grünland kann bei milder Witterungslage bis in den Herbst hinein gute Erträge zu einer späten Schnittnutzung bringen. Da bei einer Düngung im Herbst keine Auswirkung auf das Grundwasser zu erwarten ist, sollte die Begrenzung entfallen.

Zudem können in vielen Regionen Deutschlands Witterungs- und Bodenverhältnisse eine Düngung im Frühjahr erschweren. Damit kommt den Herbstgaben bei Grünland nicht zuletzt in Mittelgebirgen eine große und bodenschonende Bedeutung zu. Langjährige Düngungsversuche beispielsweise der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zeigen für Grünland, dass die im Herbst gegebene Gülledüngung für die Versorgung des ersten Aufwuchses im Frühjahr angerechnet werden kann. Nachteilige, düngungsbedingte Effekte auf das Potenzial und die Dynamik des löslichen und damit auswaschungsgefährdeten Stickstoffes im Boden waren im langjährigen Mittel nicht erkennbar. Fehlende Düngung im Herbst bzw. Frühjahr führte bei den Versuchen sowohl zu einem starken Ertragsrückgang als auch zu einer massiven Umschichtung

des Pflanzenbestandes mit Schwund hochwertiger Gräser und starker Zunahme des Krautanteiles. Dies führt nicht zuletzt auch zu einem Rückschlag in der heimischen Eiweißversorgung.

#### **Zu Ziffer 6**

##### **§ 7 Abs. 5 (Neu)**

Der Text sollte wie folgt umformuliert werden: „Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel aus Ammoniumcarbonat dürfen nicht angewendet werden.“

Hierbei geht es um eine Klarstellung des Gewollten, dass tatsächlich Düngemittel verboten sind, die aus Ammoniumcarbonat bestehen bzw. hergestellt sind.

#### **Zu Ziffer 7**

##### **§ 8 und 9**

##### **Streichung des Nährstoffvergleichs und der Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches**

Der Verordnungsgeber sieht im VO-Entwurf die Streichung sowohl des Nährstoffvergleichs als auch dessen Bewertung vor. Stattdessen wird eine neue Dokumentation der tatsächlichen Düngung neu eingeführt.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist die Streichung des Nährstoffvergleichs vor dem Hintergrund, dass Deutschland mit dem Nährstoffvergleich einen Alleingang innerhalb Europas beschritten hat, für konsequent und richtig. Insbesondere hinsichtlich der Bewertung des Nährstoffvergleichs ist es nicht akzeptabel, die zulässigen Nährstoffsalden auf Druck der EU-KOM stetig abzusenken, ohne anzuerkennen, dass natürliche Prozesse nicht gänzlich ohne Verlust oder anderweitige Festlegung von Nährstoffen ablaufen können. Gleichzeitig bietet der Nährstoffvergleich aus fachlicher Sicht eher die Möglichkeit für Rückschlüsse auf die ordnungsgemäße Düngung auf der Fläche im Sinne des Gewässerschutzes und zur Identifizierung möglicher Schwachstellen in der Düngeplanung als die im Düngerecht 2017/2019 neu geschaffene Stoffstrombilanz.

Das beabsichtigte Streichen der Pflicht zum Nährstoffvergleich bedeutet keinen vollständigen Wegfall der bisherigen Aufzeichnungspflichten, da die Betriebe weiterhin den Nährstoffanfall aus der Tierhaltung für die betriebliche Obergrenze für organischen Stickstoff berechnen müssen. Zudem stellt § 3 Absatz 4 der Stoffstrombilanzverordnung einen Bezug zum Nährstoffvergleich her.

Der Deutsche Bauernverband fordert, dass Landwirte die bisherige Möglichkeit der geltenden Düngeverordnung 2017 nutzen können müssen, anhand der Vorlage eines Nährstoffvergleichs belegen zu können, dass sie besonders gewässerschonend wirtschaften. Die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Auflagen in nitratsensiblen Gebieten bei Einhaltung eines Saldos von nicht mehr als 35 kg N/ha sollte auch weiterhin Bestand haben. Hierfür sollte geprüft werden, ob nicht die Bestimmungen z.B. in einer Verwaltungsvorschrift erhalten werden können, um freiwillig nachweisen zu können, dass gewässerschonend und ressourcensparend gewirtschaftet wird und

deshalb eine einzelbetriebliche Ausnahme für die Vorgaben in den „Roten Grundwasserkörpern“ unabhängig von einer Binnendifferenzierung zu gewähren ist.

#### **Zu Ziffer 8 b)**

##### **§ 10 Abs. 2 und 3**

##### **Einführung einer Dokumentationspflicht für tatsächliche Düngung**

Der Verordnungsentwurf sieht als Ersatz für den gestrichenen Nährstoffvergleich die Einführung einer schlagspezifischen Dokumentation der tatsächlichen Düngung vor.

Die Streichung des Nährstoffvergleichs ist folgerichtig, da dieser einen europarechtlichen Alleingang Deutschlands darstellt. Jedoch ist der Nährstoffvergleich sehr viel besser geeignet, die gewässerrelevante Düngung auf der Fläche zu steuern und eventuelle Schwachstellen im Dünge­management zu identifizieren, als die mit der letzten Novelle der Düngeverordnung neue geschaffene Stoffstrombilanz.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes stellt die vorgesehene schlagbezogene Dokumentation innerhalb von 2 Tagen aber einen enormen bürokratischen Aufwand. In der geplanten Ausgestaltung ist diese Dokumentation überzogen. Im Vergleich dazu ist die Dokumentation der Düngung nach der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung in Österreich grundsätzlich auf Ebene des Betriebes durchzuführen und bis 31. März des Folgejahres zu erstellen. Die schlaggenaue Aufzeichnung innerhalb von 14 Tagen ist in Österreich nur in den Gebieten mit verstärkten Aktionen vorgesehen. Der Deutsche Bauernverband fordert daher, die Ausgestaltung im Sinne der europäischen Vergleichbarkeit und Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an den Vorgaben in Österreich zu orientieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund des mit der Dokumentation verbundenen betrieblichen Anlastungsrisikos gerechtfertigt, welches beispielsweise an den Erfahrungen mit der Dokumentation der Rinderkennzeichnung erkennbar ist.

In jedem Fall muss es bei Weideflächen ausreichen, die Anzahl der Tiere und Weidetage in einer jährlichen Zusammenfassung zu dokumentieren. Es kann nicht sein, dass die Weidehaltung durch zweitägige Dokumentationspflichten zu Nährstoffausscheidungen erschwert wird.

Der sich aus § 10 ergebende Dokumentationsaufwand ist insbesondere für kleinere Betriebe des Obst- und Gemüsebaues eine Herausforderung. Aus Gründen der Vereinfachung sollten die Ausnahmen für die Aufzeichnungspflichten bei Obst und Gemüse, Hopfen und Wein von bisher zwei Hektar auf fünf Hektar angehoben werden.

Darüber hinaus fordert der DBV die Einführung einer Bagatellgrenze für die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen in § 10 Abs. 3 Nr. 4 d).

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Absatz 2**

### **Abgrenzung nitratsensibler Gebiete**

Seit Jahren ist es eine zentrale Forderung der Landwirtschaft, die Repräsentativität des Grundwassermessnetzes zu verbessern, die Anzahl an Messstellen deutlich zu erhöhen, die technische Ausstattung und die Auswahl der Messstellen hinsichtlich der Aussagefähigkeit über die landwirtschaftliche Bodennutzung zu hinterfragen. Zwar wurde mit der Abkehr von dem reinen Belastungsmessnetz ein erster wichtiger Schritt zu einer Vergrößerung und gegenüber dem reinen Belastungsmessnetz ausgewogeneren Ausgestaltung des Messnetzes getan. Jedoch bleibt das Thema nach wie vor relevant und noch keinesfalls zufriedenstellend gelöst.

Die EU-Kommission hat gegenüber der Bundesregierung verschiedentlich eine Regionalisierung der Düngevorschriften bzw. ein gezielteres Vorgehen dringend angeregt. Der von Deutschland für die Umsetzung der Nitratrichtlinie gewählte Weg, die gefährdeten Gebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) heranzuziehen, ist aber rechtlich und fachlich zweifelhaft. Die WRRL geht vom Vorsorgegedanken aus und wird in Deutschland kooperativ mit ergänzenden Maßnahmen auf Basis des bestehenden Ordnungsrecht im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes umgesetzt. Die vor diesem Hintergrund getroffene großzügige Bestimmung „roter Gebiete“ ist nicht belastbar für die jetzt vorgesehenen strengen Düngeeregulungen. Bei der Wasserrahmenrichtlinie dient die Gebietsabgrenzung auch lediglich der groben Überprüfung, ob weitere Aktivitäten erforderlich sind und nicht als Maßnahmen- oder Problemgebiete.

Neben der Frage des Umfangs und der Repräsentativität des Grundwasser-Messnetzes steht aber seit dem Jahr 2014/2015 auch zur Debatte, welches Einzugsgebiet für die zusätzlichen Regelungen in nitratsensiblen Gebieten (§ 13 Gebiete nach DüngeVO) herangezogen wird. Nach der geltenden Düngeverordnung greifen in allen Grundwasserkörpern nach Grundwasserverordnung, die entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie und der Grundwasserrichtlinie nicht in einem guten chemischen Zustand sind, zusätzliche Auflagen nach Maßgabe einer Länderverordnung auf Basis von § 13 DüngeVO. Das Abgrenzungskriterium nach der Grundwasserverordnung aus dem Jahr 2010 für diese sogenannten „rote Gebiete“ sieht vor, dass 33% Flächen der roten Messstellen in einem Grundwasserkörper genügen, um den gesamten Grundwasserkörper auf „rot“ zu schalten. Dies bedeutet, dass 66 % des Grundwasserkörpers grün sein können bzw. ohne Beanstandung der Nitratwerte und damit unberechtigt mit Auflagen überzogen werden. In der seit 2017 geltenden Grundwasserverordnung wurde dieses Kriterium auf 20 % der Flächen von roten Messstellen reduziert, jedoch bezieht sich die Düngeverordnung auf die im Jahr 2010 in Kraft getretene Grundwasserverordnung mit dem 33 % Flächenanteil-Kriterium.

Diese Methodik zur Grundwasserbewertung gemäß Grundwasserverordnung führt zu einer großen Zahl von betroffenen Schlägen, obwohl die Grundwassersituation deutlich besser ist, als durch die Bewertungsmethodik ausgewiesen. Die EU-Nitratrichtlinie schreibt lediglich vor, dass die Mitgliedsstaaten Bereiche mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser identifizieren müssen. Ein Vorgehen anhand der grobräumigen Systematik der Grundwasserverordnung ist nicht vorgesehen. Die Systematik der Grundwasserverordnung führt dazu, dass Betriebe in Sippenhaft genommen werden, ohne mit einer Messstelle tatsächlich in Verbindung zu stehen. Der Deutsche Bauernverband fordert eine Veränderung dieser Gebietsabgrenzung. Eine Änderung der

Gebietsabgrenzung mit einer stärkeren Fokussierung auf die Teilgebiete, bei denen in Bezug auf die Erreichung der Gewässerschutzziele noch Handlungsbedarf besteht, darf von Ländern und der Wasserwirtschaft nicht mehr mit Verweis auf den Aufwand abgelehnt werden. Der Deutsche Bauernverband weist hierzu auf den Verordnungsvorschlag des BMEL aus dem Jahr 2015 hin, der explizit auf die Einzugsbereiche von Grundwassermessstellen mit mehr als 37,5 mg Nitrat je Liter und ansteigender Tendenz bzw. mehr als 50 mg Nitrat je Liter abstellt. Der Deutsche Bauernverband fordert, als Einzugsgebiet für die weiterführenden Anforderungen das Einzugsgebiet der „roten Messstellen“ heranzuziehen und nicht mehr den „roten Grundwasserkörper“.

Dünge VO 2017	Vorschlag BMEL 2015
<p>(2) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes abweichende Vorschriften zu erlassen für 1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat, Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat oder Teilgebiete mit Überschreitung von 50 Milligramm Nitrat je Liter in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung oder</p> <p>(...)</p> <p>Die Landesregierungen können im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Gebiete, die dem Bereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, in dem weder mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts noch mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, von den in Satz 1 genannten abweichenden Vorschriften ausnehmen.</p>	<p>(2) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 5 des Düngegesetzes abweichende Vorschriften nach Maßgabe des Satzes 2 für Gebiete, in denen im Einzugsbereich von Grundwassermessstellen in einem Teilbereich des Grundwasserkörpers, in denen oder in denen im gesamten Grundwasserkörper mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, zu erlassen.</p>

Sollte an der bisherigen Herangehensweise und Methodik von „Roten Grundwasserkörpern“ festgehalten werden, so fordert der Deutsche Bauernverband die Einführung einer Verpflichtung für die Länder zur genaueren räumlichen Abgrenzung der betroffenen Gebiete. Ohne eine verpflichtende Binnendifferenzierung stellt die vorgesehene Novelle der Düngeverordnung sowie die bereits im Jahr 2017 geänderte Verordnung eine Übermaßregelung dar. Die nach der geltenden Düngeverordnung 2017 vorgesehene Option für die Länder zur Herausnahme von sogenannten „grünen Teilgebieten“ muss in eine Pflicht für die Länder geändert werden. Dazu

sollen insbesondere modellbasierte Ansätze zum Tragen kommen. Wichtig ist auch, dass die Wirkungen von Maßnahmen auf die Grundwasserqualität in kürzeren Abständen als gemäß Monitoringzyklen der Wasserrahmenrichtlinie überprüft wird und hier neben Messstellen auch Prognosemodelle Berücksichtigung finden.

#### **Zu Ziffer 10 b**

##### **§ 13 Absatz 2 Satz 1**

Der Verordnungsentwurf sieht in § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der in § 13 Absatz 2 Satz 4 verbundenen Verpflichtung für die Länder zur Ausweisung von sogenannten „Roten Grundwasserkörpern“ vor, dass sowohl Rote Grundwasserkörper aufgrund einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg für Nitrat zusätzlich Gebiete mit Überschreitung der Trendumkehr und steigendem Trend, Gebiete mit Schwellenwertüberschreitung in ansonsten grünen Grundwasserkörpern als auch „Phosphat- Gebiete“ ausgewiesen werden müssen, da im Verordnungstext die „oder“ Formulierung durch eine „und“-Formulierung ersetzt wird.

Der Deutsche Bauernverband fordert an der bisherigen Regelung festzuhalten. Es muss weiterhin für die Bundesländer eine Option bleiben, neben den nitratsensiblen Gebieten auch „P-Gebiete“ abzugrenzen und dort gezielt Maßnahmen zu ergreifen, sofern ein kausaler Zusammenhang zwischen P-Gehalten in Oberflächengewässern und der landwirtschaftlichen Nutzung hergestellt werden kann, oder aber auf die grundlegenden Regelungen in der Düngeverordnung hinsichtlich Phosphat zu setzen. Folglich ist die Beibehaltung des „oder“ der geltenden DüngeVO erforderlich.

### **Auflagen in den nitratsensiblen Gebieten**

#### **Zu Ziffer 10 b**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nummer 1**

##### **Deckelung der Düngung in roten Gebieten auf 80 % des Nährstoffbedarfs**

Der Verordnungsentwurf sieht unter anderem vor, in den sogenannten Roten Gebieten bis auf wenige Ausnahmen vorzuschreiben, dass die Düngung der Kulturen auf 80 % des nach Düngeverordnung vorgegebenen Düngebedarf der Kulturen gedeckelt werden soll.

Der Deutsche Bauernverband lehnt diese Regelung aufgrund der gravierenden Auswirkungen für die Landwirte und des begrenzten Nutzens für den Gewässerschutz ab. Die geplante Deckelung der Düngung unterhalb des Nährstoffbedarfs in den roten Gebieten stellt eine Abkehr von einer bedarfsgerechten Düngung dar. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss aber auch in Zukunft der Maßstab für die Düngung der Nährstoffbedarf der Kulturen sein. Eine pauschale Reduzierung der Düngung um 20 Prozent unter den Bedarf führt zur Unterversorgung der Kulturpflanzen. Die gesicherte Erzeugung von Qualitätsweizen wäre dann beispielsweise gefährdet. Beispielsweise war es in Dänemark mit einer vergleichbaren Regelung bis zur Abschaffung der Regelung nicht mehr möglich, Brotgetreide anzubauen. Die Deckelung des Stickstoffdüngungsbedarfs auf 80 % wird zu großen Einschnitten beim intensiven Gemüseanbau sowohl hinsichtlich der Erträge als auch der Qualitäten führen. Insbesondere bei roten Rüben,

Weißkohl, Wirsing und Spinat, Kopf- und Blattsalaten, Porree, Brokkoli, Blumenkohl, Bundzwiebeln, Stangensellerie, Kohlrabi und Radis ist mit großen Einschränkungen und Ernterückgängen zu rechnen. Derzeit noch nicht abzusehen ist die Auswirkung auf die Vermarktung, da bei einer Unterdüngung um 20 Prozent die geforderten Qualitäten der abnehmenden Hand in vielen Teilen nicht erfüllt werden können und die nichtvermarktungsfähige Ware zunehmen wird. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gemüsebaues im Vergleich zum europäischen Anbau deutlich geschwächt. Dies ist auch kontraproduktiv im Sinne der „Lebensmittelverschwendung“.

Damit droht der Wegfall regionaler Erzeugung und bedeutender Wertschöpfung. Mit dieser Regelung ist ein großer wirtschaftlicher Verlust für viele Betriebe verbunden. Dabei sind die positiven Effekte eines um 20 % verringerten Stickstoffdüngedarfs für den Gewässerschutz umstritten. Aufgrund der zu erwartenden immensen Auswirkungen der Regelung hinsichtlich Qualität und Quantität ist auch die im Verordnungsentwurf aufgeführte Schätzung der Ertragsverluste und Kosten für die Landwirtschaft viel zu niedrig angesetzt. In vielen viehhaltenden Betrieben bedeutet zudem die pauschale Absenkung den Verlust an eigenbetrieblich erzeugten Futtermitteln.

Die EU-Nitratrictlinie stellt bei den Maßnahmen in gefährdeten Gebieten nach Anhang 3 auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf sowie der Versorgung der Pflanze aus Düngung und Bodenvorrat ab. Eine nun geplante Unterdüngung um 20 % schießt deutlich über das Ziel hinaus und widerspricht dem von der Nitratrictlinie geforderten Gleichgewicht sowie dem Ziel der Nachhaltigkeit.

Gemäß Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 gilt die Ausnahme von der Deckelung der Stickstoffdüngung unterhalb des Nährstoffbedarfs auch für Dauergrünland, sofern die Länder nicht von einer Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen. Der Deutsche Bauernverband fordert, dass Grünland generell ausgenommen wird und nicht nur als Option für die Länder und wenn die Dauergrünlandfläche in einem als nitratsensibel ausgewiesenen Gebiet nicht mehr als 20 % ausmacht. Gerade unter DGL-Flächen wäscht wissenschaftlich erwiesen kaum Nitrat aus, d.h. gerade auf diesen Flächen ist die Deckelung der Düngung auf 20% unter Bedarf fachlich nicht sinnvoll. Zudem müssen unter die Ausnahme jegliches Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau fallen. Auch von der Wasserwirtschaft wird angeführt, dass aus Sicht des Gewässerschutzes Grünlandflächen anders zu betrachten sind und nicht die gleichen Regelungen auch auf Grünland gelten müssen.

Abgesehen von der generellen Ablehnung der Regelung zur Deckelung der Düngung unterhalb des Nährstoffbedarfs ist die vorgesehene Ausnahme von der Deckelung der Düngung auf 20% unter Bedarf sowie der flächenscharfen Begrenzung der organischen Düngung auf 170 kg N/ha für Betriebe in den roten Gebieten, die nicht mehr als 160 kg N/ha aus organischen Düngemitteln aufbringen, zu begrüßen. Der DBV kritisiert aber, dass konventionelle Betriebe nur ausgenommen werden, wenn höchstens 50% der 160 kg N/ha aus mineralischen Stickstoffdüngern kommt. Diese Ungleichbehandlung zwischen ökologischen und konventionellen Betrieben ist nicht akzeptabel und muss deshalb für beide Betriebsformen angeglichen werden. Die Unterscheidung zwischen

organischem und mineralischem Stickstoff ist ungerechtfertigt und bringt keinen Mehrwert für den Gewässerschutz.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nummer 2**

##### **Schlagspezifische Ausgestaltung der Obergrenze für die organische Düngung (170 kg N/ha)**

Der Verordnungsentwurf sieht als eine von sieben verpflichtenden Maßnahmen vor, die generell im Rahmen der Düngeverordnung geltende betriebliche Obergrenze für Stickstoff aus organischen Düngern schlagspezifisch vorzuschreiben.

Diesbezüglich verweist der DBV auf seine Kritik hinsichtlich der Regelung, wonach Flächen ohne oder mit eingeschränkter Düngung nicht in die Berechnung der N-Obergrenze für organische Dünger in Höhe von 170 kg N/ha einbezogen werden dürfen. Die Folge wird sein, dass ein höherer Bedarf an Nährstoffen für bestimmte Kulturen und Erträge nicht mehr mit wirtschaftseigenen Düngemitteln gedeckt werden kann, diese Düngemittel aus dem Betrieb abgegeben werden müssen und gleichzeitig der Zukauf für Mineraldünger erforderlich wird. Der bisher mögliche und sinnvolle innerbetriebliche Ausgleich zwischen extensiven Kulturen und Kulturen mit einem Düngbedarf von über 170 kg-N wie z.B. intensives Grünland wird damit verhindert.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nummer 3**

##### **Ausdehnung der Sperrfrist für Grünland auf 4 Monate**

Der Verordnungsentwurf sieht als weitere verpflichtende Maßnahme in den roten Gebieten eine weitere Verlängerung der Sperrfrist für Grünland auf nunmehr 4 Monate vom 1.10. bis 31.1. vor.

Der Deutsche Bauernverband verweist diesbezüglich auf die Ausführungen zur Deckelung der Düngung auf Grünlandflächen im Herbst. Zum einen wird die fachliche Notwendigkeit einer weiter verlängerten Sperrfrist in Frage gestellt. Zum anderen können die verlängerten Sperrfristen von den Betrieben nicht ohne Übergangsfristen umgesetzt werden. Generell verlängerte Düngeverbotszeiträume erfordern zusätzliche Lagerkapazitäten, die aufgrund der bau- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben nicht ohne Übergangsfristen geschaffen werden können.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nummer 4**

##### **Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist**

Der Verordnungsentwurf sieht als vierte verpflichtende Maßnahme in den roten Gebieten eine Ausweitung der Sperrfrist für Festmist oder Komposte um 4 Wochen auf den Zeitraum vom 1.11. bis 31.1. vor.



Eine Ausweitung der Sperrfrist für Festmist ist fachlich nicht geboten. Die verlängerten Sperrfristen für Festmist von Huftieren oder Klautieren stellen aber gerade für extensiv wirtschaftende Betriebe eine erhebliche Belastung dar. Hierzu zählen auch und vor allem Ökobetriebe. Aufgrund der langsamen Umsetzung der organischen Substanz im Spätherbst und Winter bringt diese Maßnahme keinen Fortschritt für den Gewässerschutz. Zudem besteht die Gefahr einer unzureichenden Zersetzung des aufgebrauchten Festmistes vor der ersten Futternutzung.

Dies führt insbesondere für die Betriebe, die in diesem Zeitraum Ernterückstände wie zum Beispiel von Tomaten, Paprika und Gurkenpflanzen aus den Gewächshäusern sowie für Betriebe, die Putzabfälle nach der Aufbereitung z.B. bei Porree und Kopfkohlen wieder auf der Fläche ausbringen müssen, zu erheblichen Erschwernissen, ebenso aber auch für zum Beispiel Pilzbetriebe, die den Kompost der Produktion auszubringen haben. Hier sind zwingend Ausnahmeregelungen erforderlich, die die Ausbringungsfrist verkürzen bzw. die Ausbringung auf der Anbaufläche oder auf zuvor begrünzten Flächen innerhalb der Sperrfrist ermöglichen.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nummer 5**

##### **Verbot der Sommerdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte**

Der Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung sieht vor, in den sogenannten Roten Gebieten die Herstdüngung auf Ackerland komplett zu verbieten. Bereits nach der geltenden Düngeverordnung 2017 ist die Herstdüngung auf Ackerland lediglich noch für den Anbau von Wintergerste, Feldfutter, Winterraps und Zwischenfrüchten erlaubt.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist das geplante komplette Verbot der Herstdüngung auf Ackerland kontraproduktiv, fachlich nicht gerechtfertigt und überzogen und wird daher abgelehnt. Frühzeitig gesäte Zwischenfrüchte sowie Winterraps und Wintergerste nehmen im Sommer und Herbst noch Stickstoff auf. Die aktuelle Begrenzung auf 60 kg Gesamt-N und 30 kg Ammonium-N ist daher ausreichend. Weitergehende Beschränkungen sind kontraproduktiv. Die Ausbringung von Gülle vor Zwischenfrüchten erfolgt Mitte August auf gut tragfähigem Boden und wird sofort eingearbeitet. Der aufgrund der noch vorhandenen Wachstumsphase der genannten Kulturen im Spätsommer und Herbst vorhandene Nährstoffbedarf kann nicht über den Bodenvorrat gedeckt werden, sondern es besteht auch tatsächlich ein Düngebedarf. Aus diesem Grund würde bei der Novelle der DüngeVO 2017 bewusst das Verbot der Herstdüngung nicht auf die o. g. Kulturen ausgedehnt.

Darüber hinaus ist es wissenschaftlich anerkannt, dass Zwischenfrüchte zur Ausbildung eines entsprechenden Bestandes einer Anschubdüngung bedürfen. Durch eine entsprechende Düngung wächst die Zwischenfrucht zügig heran und verhindert durch die schnelle Bodenbedeckung das Auflaufen von Unkräutern im Herbst. Außerdem ist durch die gute Entwicklung zum einen die notwendige erosionshemmende Wirkung über den Winter gegeben. Eine bedarfsgerecht gedüngte Zwischenfrucht fördert das Bodenleben, trägt zum Humusaufbau bei, bindet dadurch CO<sub>2</sub> im Boden und schützt das Klima. Ohne diese Anschubdüngung können Zwischenfrüchte ihre

positiven Wirkungen etwa im Sinne des Grundwasserschutzes und des Erosionsschutzes nicht entfalten. Das vorgesehene Verbot ist damit kontraproduktiv für den Umwelt- und Gewässerschutz. Eine Verschiebung der kompletten Wirtschaftsdüngerausbringung auf einen kurzen Zeitraum im Frühjahr ist darüber hinaus sowohl aus logistischen Gründen als auch mit Blick auf mögliche Bodenschäden aufgrund schlechterer Befahrbarkeit kritisch zu beurteilen.

Letztlich ist es nicht praxistauglich, ohne jegliche Übergangsfrist eine derartige Regelung zu schaffen, die die Betriebe vor unlösbare logistische Probleme der Lagerung von Wirtschaftsdüngern stellt. Mit diesem weitgehenden Verbot der kompletten Herbstdüngung müssen die Betriebe über eine Lagerkapazität von 9 Monaten und sogar 12 Monaten verfügen. Diese Lagerkapazität ist aber keinesfalls innerhalb eines Jahres baurechtlich genehmigt und gebaut. Insofern sind Übergangsfristen von 5-10 Jahren zwingend erforderlich. Beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie Investitionszuschüsse von 50% für die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten werden als sinnvoll erachtet. Ein kurzfristiges Reagieren der Landwirtschaftsbetriebe ist auch aufgrund fehlender Baukapazitäten nicht möglich.

Zum anderen ist eine ausreichende Entwicklung der Zwischenfrucht notwendig, um den Mindestbedeckungsgrad für Mulch- oder Direktsaaten sicherzustellen und somit Cross Compliance sowie Vorgaben aus Agrarumweltprogrammen einhalten zu können. Mit einer unterentwickelten Zwischenfrucht werden Landwirte in eine Sanktionsfalle bei Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben des Erosionskatasters getrieben.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nummer 7**

##### **Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten**

Der Ordnungsgeber sieht ferner indirekt eine Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen in nitratsensiblen Gebieten vor. Als Ausnahmen gelten lediglich Gebiete mit weniger als 650 mm Niederschläge oder bei späträumenden Kulturen nach dem 1. Oktober.

Aus Sicht des Berufsstandes sind Zwischenfrüchte bereits heute ein wichtiger Baustein für eine ausgewogene Fruchtfolge. Der Anbau von Zwischenfrüchten ist im Gewässerschutz eine wichtige Maßnahme, die die Landwirte im Rahmen des Greening der GAP und der Zweiten Säule der Europäischen Agrarpolitik auch umfangreich umsetzen. Nicht nachvollziehbar ist aber die vorgesehene Pflicht zum Anbau dieser Zwischenfrüchte. Anerkannt werden die vorgesehenen Ausnahmen für niederschlagsarme Gebiete und späträumende Kulturen. Jedoch sieht der DBV kritisch, dass durch die vorgesehene Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Agrarpolitik oder von Wasserkooperationen verloren gehen. Zudem wird der Anbau von Zwischenfrüchten ohne eine Möglichkeit der Andüngung im Spätsommer nicht die aus Gewässersicht erwünschte Wirkung erzielen.

Die Pflicht zur Winterbegrünung bedeutet nicht nur aber ganz besonders für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe eine große Herausforderung. Eine Winterfurche (Pflugfurche nach einem oder mehreren flacheren Bearbeitungsgängen, Boden bleibt über Winter unangetastet) ist

für eine gute Bodengare und den Wasseranschluss an den Unterboden sowie für die Unterbindung der Ausbreitung von Unkräutern und Pilzkalamitäten von großer Bedeutung.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 2 Satz 6**

##### **Öffnungsklausel für weitere Auflagen**

Das BMEL sieht im Verordnungsentwurf zur Novelle der Düngeverordnung vor, dass in den roten Gebieten nach § 13 der Düngeverordnung neben den sieben Pflichtmaßnahmen auch mindestens zwei zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden müssen und hierfür ein weiterer Katalog von 12 Maßnahmen zur Auswahl steht. Die Möglichkeit für Erleichterungen von den strengen Auflagen werden hingegen gestrichen bzw. eingeschränkt.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wird mit dem gewählten Ansatz der Anspruch einer weitgehenden Einheitlichkeit des Düngerechts in Deutschland aufgegeben, andererseits aber keine Erleichterung für die als nicht nitratsensibel eingestuften Regionen geschaffen. Zum einen ist es unverhältnismäßig, auf der Grundlage eines bereits sehr umfassenden und anspruchsvollen Düngerechts den Ländern einen unbegrenzten Spielraum für weitere Verschärfungen einzuräumen und hiermit auch die Basis für einen kooperativen Gewässerschutz zu entziehen. Zum anderen fehlt eine grundlegende Entschlackung der Düngeverordnung für die nicht-nitratsensiblen Gebiete. Wenn der bisherige Ansatz einer flächendeckend einheitlichen Düngeverordnung zunehmend aufgegeben wird, bedarf es auch eines Systemwechsels bei den flächendeckend geltenden Maßnahmen.

Der Deutsche Bauernverband kritisiert zudem, dass die Liste der bereits als Optionen für die Länder vorgegebenen zusätzlichen Auflagen noch weiter gegenüber der geltenden Düngeverordnung 2017 ausgedehnt wird. Exemplarisch genannt ist hier die Möglichkeit für die Länder, die Düngung schlagspezifisch auf Ackerland auf maximal 130 kg Gesamtstickstoff pro Hektar zu begrenzen. Es ist nicht akzeptabel, eine derartige Einschränkung der Düngung per Gesetz und ohne jeglichen finanziellen Ausgleich vorzuschreiben. Zu bedenken ist, dass es sich hierbei ungefähr um das Extensivierungsniveau im Rahmen von Agrarumweltprogrammen handelt. Die Förderfähigkeit einer solchen Maßnahmen wäre zukünftig dann aber nicht mehr gegeben.

#### **Zu Ziffer 10**

##### **§ 13 Abs. 3 und 4**

##### **Ausnahmen von zusätzlichen Auflagen in roten Gebieten**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die geltende Ausnahme von den zusätzlichen Auflagen in den roten Gebieten für Betriebe, die beim betrieblichen Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von 35 kg N/ha nicht überschreiten, gestrichen wird.

Der Deutsche Bauernverband fordert, dass diese Möglichkeit der Befreiung für landwirtschaftliche Betriebe aufgrund einer nachweislich gewässerschonenden Wirtschaftsweise erhalten

bleiben muss. Auch wenn die Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleichs entfällt, muss die Option für die Landwirte erhalten bleiben. Ebenso ist es dringend erforderlich, die Ausnahmemöglichkeit der Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm festzuhalten. Der DBV fordert aber, nicht nur die Teilnahme an Agrarumweltprogrammen als Ausnahme zu ermöglichen. Entscheidend muss vielmehr sein, dass der Landwirt nachweisbar eine gleiche Wirkung mit einer alternativen Maßnahme bzw. Programm erreichen kann, auch unabhängig von Agrarumweltprogrammen im Rahmen der GAP. In diesem Zusammenhang kritisiert der DBV aber die Änderung der Rahmenbedingungen für die Ausnahme durch Beteiligung an Agrarumweltprogrammen. Bisher mussten die angewandten Agrarumweltprogramme die gleiche Wirkung und zukünftig eine höhere Wirkung im Vergleich zu den Pflichtmaßnahmen erzielen. Diese Verschärfung wird abgelehnt. Letztlich kritisiert der DBV auch an dieser Stelle, dass mit verschiedenen geplanten Regelungen im Rahmen dieser Novelle (Ausklammerung von Flächen mit düngemittelrechtlichen Vorgaben aus der Berechnung für die 170 kg N/ha-Obergrenze für N aus Wirtschaftsdünger/Deckelung der Düngung bei 80 % des Nährstoffbedarfs im Betriebsdurchschnitt) die Bereitschaft der Landwirte zur Anlage von Brachen, zur Umsetzung von Agrarumweltprogrammen oder zur Reduzierung der Nutzungsintensität etwa im Rahmen von Wasserkooperationen zurückgehen und damit dem Gewässerschutz nicht geholfen wird.

#### **Zu Ziffer 12**

#### **§ 15**

#### **Übergangsvorschriften**

Der Deutsche Bauernverband fordert auch an dieser Stelle die dringend erforderliche Einführung angemessener Übergangsfristen für das Inkrafttreten der Verordnung und einzelner Regelungen. Die massiven Verschärfungen von Sperrfristen, Herbsdüngungsverboten etc. führen zu einem erheblich größeren Bedarf an Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger, die nicht innerhalb weniger Wochen und Monate geschaffen werden können. Gerade vor dem Hintergrund erheblicher Schwierigkeiten aufgrund des bestehenden Bau- und Genehmigungsrechts sind angemessene Übergangsfristen zwingend erforderlich.